Gemeinde **Windach**
Lkr. Landsberg am Lech

Bauleitplanung **Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Schlechtwiesstraße" und Aufstellung der Außenbereichssatzung „An der Schlechtwiesstraße-Nord"**

Planfertiger
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen WIN 2-100

Bearbeitung: Dobmann QS: goe

Plandatum
25.07.2023 (Satzungsbeschluss)
02.05.2023 (Entwurf)
07.02.2023 (Vorentwurf)

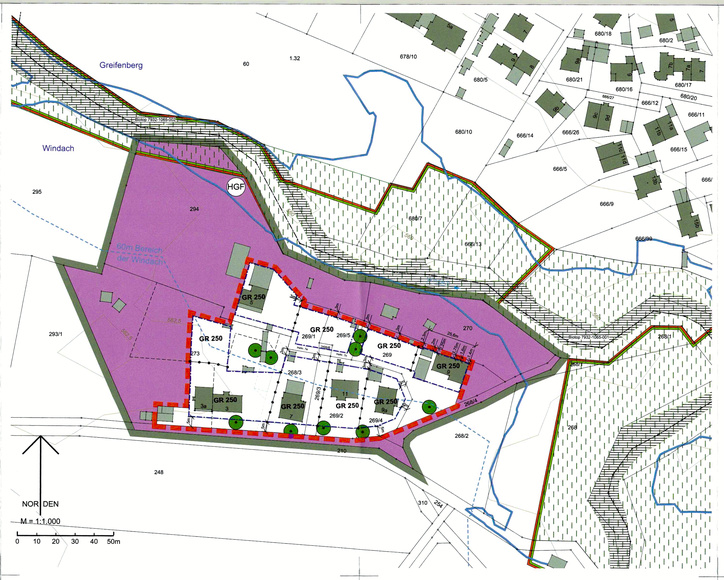

Übersichtsplan

A Aufhebung Bebauungsplan

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs „Aufhebung Bebauungsplan An der Schlechtwiesstraße", in dem so gekennzeichneten Bereich tritt der Bebauungsplan „An der Schlechtwiesstraße" i.d.F. vom 20.05.1997, incl. 1. Änderung i.d.F. vom 07.07.1998 und 2. Änderung i.d.F. vom 23.02.2021, ersatzlos außer Kraft.

B Präambel Außenbereichssatzung

§ 1 Die Grenzen der Außenbereichssatzung „An der Schlechtwiesstraße-Nord", Gemeinde Windach werden gemäß der in der beigefügten Planzeichnung (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB und den unter C genannten näheren Bestimmungen.
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

C Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Außenbereichssatzung „An der Schlechtwiesstraße-Nord", in dem so gekennzeichneten Bereich wird der Bebauungsplan „An der Schlechtwiesstraße" i.d.F. vom 20.05.1997, incl. 1. Änderung i.d.F. vom 07.07.1998 und 2. Änderung i.d.F. vom 23.02.2021 durch gegenständliche Außenbereichssatzung ersetzt.

2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier: Maß der baulichen Nutzung

3 **GR 250** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 250 m²

3.1 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grundfläche von 10 m² der zulässigen Grundfläche festgesetzt.

3.2 Die nach C 3 festgeschriebene Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden. Maßgebend für die Ermittlung der Gesamt-Grundflächenzahl ist die im Umgriff der Außenbereichssatzung befindliche jeweilige Baugrundstücksfläche.

4 Baugrenze

5 Es wird offene Bauweise festgesetzt.
Abweichend hiervon darf im Flurstück Nr. 269 an der nördlichen Grundstücksgrenze entsprechend der dort vermassten Baugrenze bis zu einem Mindestabstand zwischen 1,4 m und 2,3 m und über eine Länge von max. 25,6 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

6 Es sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Für erdgeschossige Anbauten und Garagen sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

7 Bei traufseitigen Wandhöhen zwischen 4,8 m und max. 5,7 m sind Dachneigungen von bis zu 38° zulässig. Bei traufseitigen Wandhöhen bis max. 4,7 m sind Dachneigungen bis max. 45° zulässig. Die Wandhöhe wird gemessen von der Höhe des Fertigfußbodens bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Die maximal zulässige Firsthöhe nach C 8 darf dabei nicht überschritten werden.

8 Die maximal zulässige Firsthöhe wird auf 10,0 m festgelegt. Die Firsthöhe wird gemessen von der Höhe des Fertigfußbodens bis zum höchsten Punkt des Daches. Die Firsthöhe darf dabei 572,5 m ü. NHN nicht überschreiten. Wandhöhen bzw. Dachneigungen sind bei Bedarf zu reduzieren.

9 Die Hauptfirstrichtung muss entlang der Längsseite des Gebäudes verlaufen.

10 zu erhaltender Baum

11 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein Laubbaum und zwei Sträucher zu pflanzen. Auf dem Grundstück vorhandene Laubbäume die der Mindest- Pflanzqualität entsprechen, sind auf diese Zahl anzurechnen.

12 Mindest-Pflanzqualität: Die zu pflanzenden Bäume müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgender Qualität entsprechen: Hochstamm, 3 mal verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe).
Die zu pflanzenden Sträucher müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgender Qualität entsprechen: 1 mal verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

13 Für alle Pflanzungen sind standortgerechte und zertifiziert gebietseigene Sträucher und Bäume zu verwenden.

14 Für Hinterliegergrundstücke sind entsprechende Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie ausreichende Aufstellflächen für die Feuerwehr zugunsten der Eigentümer zu belasten und grundbuchlich zu sichern.

15 Bemaßung
16.0 Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

D Nachrichtliche Übernahmen

1 Grenze der Hochwassergefahrenflächen (HGF/ HQ_{100}); Datenquelle: LfU Bayern, Ermittlungsdatum 07.06.2005

2 Bayerische Biotopkartierung (Flachland), z. B. Biotop ID 7932-0158

3 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet / Nr.7932-371 Windach)

4 Naturdenkmal, hier:
Windachfließstrecke bei Neugreifenberg,
Naturdenkmalnummer ND-00561
Windachschleife und Aue bei Neugreifenberg,
Naturdenkmalnummer ND-00559

E Hinweise

1 294 Flurstücksnummer, z.B. 294

2 bestehende Grundstücksgrenze

3 vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4 Gemeindegrenze

5 bestehende Bebauung (Hauptgebäude)

6 bestehende Bebauung (Nebengebäude)

7 495,5 Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü NHN, natürliches Gelände

8 Windach Fließgewässer Windach mit Abflussrichtung

9 Flächen für die Feuerwehr (Vorschlag)

10 Die Feuerwehrzufahrten sowie Bewegungsflächen sind nach DIN 14090 einzurichten und zu unterhalten. Die Löschwasserversorgung ist nach dem Regelwerk DVGW-W 405 sicher zu stellen. Die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten sowie die technischen Baubestimmungen.

11 Einz.Bereich der Windach Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG im 60m – Abstand zur Uferlinie der Windach (ungefähre Lage, im Zweifel ist nach zu messen)

12 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen der Außenbereichssatzung zu bepflanzen.

13 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

14 Soweit möglich sind durch bauliche Anlagen ausreichend Abstand zum Baumbestand zu halten, um Sach- und Personenschäden durch Wind- und Astwurf zu vermeiden. Im Nahbereich (ca. 30 m) von Waldflächen entstehende Gebäude sind durch geeignete Maßnahmen baulich gegen Schäden durch Wind- und Astwurf zu sichern.

15 Die Auswahl der Pflanzen unterliegt im Nahbereich zur Windach, direkt an Naturdenkmälern, Biotopen und dem FFH-Gebiet (Natura 2000) einer herausragenden Bedeutung. Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird dringend empfohlen:

Bäume:	Sträucher:
Acer campestre (Feld-Ahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Betula pendula (Sand-Birke)	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Corylus avellana (Haselnuss)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
Pyrus pyraster (Wild-Birne)	Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	Frangula alnus (Faulbaum)
Quercus robur (Stiel-Eiche)	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Prunus spinosa (Schlehe)
Tilia cordata (Winter-Linde)	Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)	Rosa arvensis (Feld-Rose)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	Salix caprea (Sal-Weide)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Fraxinus excelsior (Esche)	Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

16 Artenschutz
Maßnahmen an Gehölzen und Gebäuden dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn keine besonders bzw. streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten oder die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch diese Maßnahmen beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 BNatSchG). Es ist daher verboten, Gehölze in der Zeit vom 1.März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Ausnahmen sind nur unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig.
Gebäude sind vor einem Abriss oder Umbau auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen. Finden die Maßnahmen außerhalb der Wintermonate (01.Oktober bis Ende Februar) sind die Gebäude durch einen Fledermausfachberater des Landkreises Landsberg am Lech oder durch einen Artenschutz Sachverständigen zu untersuchen. Beim Auffinden von Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie europäischer Vogelarten bei Kontrollen im Rahmen von Baumfällungen oder dem Gebäudeabriss oder -umbau sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abzustimmen.

17 Schutz von Insekten und Fledermäusen
Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60°C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

18 Denkmalschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung eines Vorhabens zu Tage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen und der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.

19 Immissionsschutz
Die Eigentümer, Bauherren und Bewohner der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen Gegebenheiten und sind mit dem Wohnen in ländlicher Umgebung vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

20 Abstandsflächen
Es gilt die Satzung der Gemeinde Windach über ein von der BayBO abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

21 Stellplätze
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Windach in ihrer jeweils gültigen Fassung.

22 Wasserwirtschaft

22.1 Grundwasser
Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich den jeweiligen Bauherren, die ihre Bauwerke bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern müssen.

22.2 Fließgewässer
Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können, wenn nicht bereits eine Baugenehmigung, bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG notwendig ist. Entlang der Windach sind im Auwald (bewaldete Flächen entlang der Windach) alle Maßnahmen und Eingriffe zu unterlassen, die zu einer Schädigung der Lebensgrundlage der Tier- und Pflanzenwelt, des Landschaftsbildes und des Gewässerhaushaltes führen. Einfriedungen entlang der Windach sind unzulässig. Geplante Maßnahmen und jegliche Eingriffe sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Landsberg am Lech abzustimmen.

22.3 Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
Die Versickerungsanlagen sind in Form von oberirdischen Becken oder nach Mulden-Rigolen-System auszubilden. Geeignete Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser sind vorzusehen, auch von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches. Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in die Windach ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten.
Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/ Mischwasserkanal ist nicht zulässig.
Das gesammelte Niederschlagswasser ist im Trennverfahren zu beseitigen und darf nicht zusammen mit dem häuslichen Schmutzwasser beseitigt werden. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit einer Versickerung zu prüfen. Zur Prüfung der Erlaubnispflicht steht auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) das kostenlose Programm "BEN - Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswasserein/eitungen" zur Verfügung. Das Programm ist zu erreichen unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm.
Die Einschließung durch die Ammerseewerke gKU ist gesichert, wenn der Kanal unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegt und ein Anschlussrecht besteht. Handelt es sich um ein Hinterliegergrundstück ist keine Einschließung durch die Ammerseewerke gKU gegeben. Die Einschließung wird durch einen privaten Anschlusskanal ggf. unter Inanspruchnahme weiterer Grundstücke hergestellt. Das Leitungsrecht muss im Grundbuch gesichert werden.

22.4 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Plangebiets Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Geländeoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/ oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

23 Altlasten
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. In diesem Zusammenhang wird seitens der Unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde im Landratsamt Landsberg am Lech mitgeteilt, dass bei Planverfahren in räumlicher Nähe der Nachbargemeinde, bei mutmaßlich vergleichbaren pedologischen Verhältnissen, relevante geogene Arsenbefunde im Oberboden festgestellt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Beeinträchtigungen der Bodennutzbarkeit auch im gegenständlichen Plangebiet vorliegen. Es wird empfohlen, entsprechende Untersuchungen, ggfs. im Rahmen von Baugrundgutachten vorzunehmen. Sollten Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, ist die untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 LV.m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren.

24 Bodenschutz

24.1 Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

24.2 Die Flächen für oberirdische Stellplätze und Grundstückszufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, weitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen) anzulegen.

24.3 Sollten Erkenntnisse zu gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m § 10 Abs. 2 Nrn. 5 – 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. Nachfolgende Beweissicherungsuntersuchung nach 10 Abs. 1 S 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes und zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde vom Gemeinderat Windach am 27.09.2022 gefasst und am 10.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Die von der Satzung berührte Öffentlichkeit wurden zum Satzungsentwurf in der Fassung vom 07.02.2023 in der Zeit vom 28.02.2023 bis 30.03.2023 beteiligt (§ 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB).

3. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zum Satzungsentwurf in der Fassung vom 07.02.2023 in der Zeit vom 20.02.2023 bis 30.03.2023 beteiligt (§ 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB).

4. Der geänderte Entwurf der vom Gemeinderat Windach am 02.05.2023 gebilligten Außenbereichssatzung in der Fassung vom 02.05.2023 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 26.05.2023 bis 27.06.2023 öffentlich ausgelegt (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

5. Zu dem geänderten Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 02.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2023 bis 27.06.2023 beteiligt.

6. Die Gemeinde Windach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2023 die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 25.07.2023 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Windach, den 07.09.2023
(Siegel) (Richard Michl, 1. Bürgermeister)

7. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wurde am 08.09.23 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Windach, den 08.09.2023
(Siegel) (Richard Michl, 1. Bürgermeister)

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 2022.
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen

Planfertiger München, den 05.09.2023
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Windach, den 07.09.2023
Erster Bürgermeister Richard Michl